

RS Vwgh 1997/6/26 95/09/0266

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.06.1997

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §22;

AVG §63 Abs5;

VStG §24;

VStG §54b Abs2;

ZustG §16 Abs1;

ZustG §21 Abs1;

Rechtssatz

Mangels gesetzlicher Anordnung einer besonderen Art der Zustellung im VStG für Straferkenntnisse - anders als etwa für Strafverfügungen (§ 48 Abs 2 VStG) oder Ladungsbescheide (§ 41 Abs 3 VStG) - war die Behörde erster Instanz befugt, die Zustellung ihres Bescheides betreffend Bestrafung nach dem AusIBG auch unter dem Gesichtspunkt der mit diesem Bescheid verbundenen Rechtsfolgen mit Ersatzzustellung anzurufen (hier:

Von einer Uneinbringlichkeit der Geldstrafe war nicht auszugehen).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1995090266.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at